

Klaus Bosselmann

Wendezeit im Umweltrecht

Von der Verrechtlichung der Ökologie zur Ökologisierung des Rechts (Teil 1*)

„So laßt uns denn ein Apfelbäumchen pflanzen.
Es ist soweit.“ (Hoimar v. Diestfurth, Buchtitel 1985)

1. Der Standort des Umweltrechts

Eineinhalb Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten der ersten allgemeinen Umweltschutzgesetze in Japan und Schweden hat sich das Umweltrecht weltweit als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. In der Bundesrepublik wird zur Zeit Bilanz gezogen. Die erste „legislative Phase“ dieses Teils der Rechtsordnung sei im wesentlichen abgeschlossen, so heißt es,¹ nun komme es darauf an, die Umweltrechtsnormen durch administrative Konkretisierungen noch wirksamer einzusetzen.

Auch als Lehr- und Forschungsgebiet ist das Umweltrecht heute anerkannt. Der gesetzliche Sockel gilt als so gefestigt, daß er eine ständig größer werdende Zahl von Spezialisten trägt, die ihren eigenen Platz neben den Wirtschaftsjuristen und den Fachleuten des Bau- und Planungsrechts beanspruchen. In der Juristenausbildung ist das Umweltrecht neuerdings Prüfungsgebiet, wenn auch etwas versteckt als Wahlfach zwischen Bau- und Polizeirecht. Ein geschlossenes Lehrbuch gibt es noch nicht, wohl aber eine ganze Reihe von einführenden Darstellungen² und Texksammlungen³. Für den Platz im Gesamtsystem der Rechtswissenschaft macht sich allerdings das Fehlen eines allgemeinen Umweltgesetzes nachteilig bemerkbar. Anders als das Baurecht oder auch das Arbeitsrecht mit seinem Kernbestand allgemeiner privatrechtlicher Regelungen setzt sich das Umweltrecht aus einem Konglomerat von Spezialgesetzen und -regelungen zusammen, das überwiegend dem Öffentlichen Recht angehört, aber auch ins Privatrecht (Nachbarrecht) und ins Strafrecht (Umweltstrafrecht) hineinreicht. Innerhalb des Öffentlichen Rechts wird es begrifflich zwar unterschieden von den klassischen Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts wie Baurecht, Polizeirecht, Gewerberecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Mit diesem teilt es aber wesentliche Strukturmerkmale. Entwicklungsgeschichtlich lassen sich wohl auch eigene Wurzeln ermitteln: Gesetze zum Schutz der Gewässer, gegen Luftverschmutzung und Lärm gab es schon lange bevor Anfang der 70er Jahre der Begriff Umweltrecht aufkam. Überwiegend aber sind die Handlungsinstrumente des Umweltrechts entlehnt. Ohne das bau-, gewerbe- und polizeirechtliche

* Die Konturen eines ökozentrischen Umweltrechts werden im zweiten Teil geschildert, der in Heft 1/86 erscheint.

¹ P.-Ch. Storm, Umweltrecht woher?, ZRP 85, 18.

² Vgl. etwa Steiger-Kimminich, Umweltschutzrecht und -verwaltungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland (1978); P.-Ch. Storm, Umweltrecht, Einführung in ein neues Rechtsgebiet (1980); R. Breuer, in: von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. (1985), 135 ff.; J. Salzwedel (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts (1981); Salzwedel-Preusker, Umweltschutzrecht und -verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland (1983).

³ Burhenne, Umweltrecht, Loseblatt, 5 Bde.; Kloepfer, Deutsches Umweltschutzrecht, Loseblatt; P.-Ch. Storm, Umwelt-Recht, 2. Aufl. (1981).

Instrumentarium wäre die Herausbildung des Umweltrechts undenkbar. So sind speziell im Immissionsschutzrecht die »polizeirechtlichen Eierschalen«⁴ bis heute nicht abgeworfen.

Der umweltpolitisch besonders relevante Teil des Umweltrechts ist das Umweltverwaltungsrecht. Und wer sich mit diesem Recht der staatlichen Aufsicht über umweltgefährdende Wirtschaftstätigkeit näher beschäftigt, wird schnell merken, daß die umweltpolitischen Handlungsinstrumente des Staates nicht originär umweltrechtlicher, sondern wirtschaftsverwaltungs- bzw. wirtschaftsverfassungsrechtlicher Natur sind. Das Umweltrecht als staatsintervenierendes Recht wird daher – durchaus konsequent – in den Lehrbüchern des Wirtschaftsverwaltungsrechts mitbehandelt.⁵

In der Rechtswissenschaft zeigt sich noch immer Unsicherheit darüber, wohin das Umweltrecht eigentlich gehört. Zwischen begrifflich eigenständiger Behandlung und den klassischen Verwaltungs-, Privat- und Strafrechtsgebieten pendelt es hin und her.⁶ Die für die Öffentlichkeit und Umweltpolitik brisanten Bereiche wie Umweltkriminalität und Genehmigungs- und Planungspraxis finden sich gleichsam versteckt im Strafrecht einerseits und Wirtschaftsverwaltungsrecht und Planungsrecht andererseits. Dieser Befund drückt mehr aus als die auch sonst bei jungen Rechtsgebieten wie z. B. Medienrecht oder Unternehmensrecht bestehende Schwierigkeit adäquater rechtssystematischer Zuordnung. Er ist zugleich Ausdruck eines in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Denkens, wonach gesellschaftliche Problemlagen rechtlich so zu fassen sind, daß sie in vertraute Dogmatik hineinpassen. Das Neue wird am Gewohnten gemessen. Sobald die gewohnten Handlungsmuster das noch Ungeregelte in den Griff bekommen haben, gilt es als etabliertes Rechtsgebiet. Nicht das Recht paßt sich der Realität an, sondern die Realität dem Recht. 15 Jahre Umweltbewußtsein und Umweltpolitik haben nicht etwa eine Ökologisierung des Rechts bewirkt, sondern umgekehrt die Verrechtlichung der Ökologie.

Wenn das Umweltrecht in der Rechtsdogmatik bisher als Wurmfortsatz des Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsverfassungsrechts erscheint, dann teilt es naturgemäß dessen Zielsetzung. Der grundgesetzlich garantierten Unternehmerfreiheit (Art. 2 Abs. 1, 12, 14 GG) werden einzelne staatliche Interventionen gegenübergestellt. Aufgabe des Juristen ist es somit, zwischen Privatautonomie und Gewerbefreiheit einerseits und Umweltschutz andererseits abzuwägen. Umweltschutzmaßnahmen werden daher stets als Freiheitsbegrenzungen des Individuums, zumal des Unternehmers, begriffen und nicht etwa als Voraussetzung zur Freiheitsverwirklichung.

Im Genehmigungsrecht ist die Präferenz der Unternehmens- und Gewerbefreiheit direkt ablesbar. Wegen der grundrechtlich garantierten individuellen Dispositionsfreiheit besteht ein unmittelbarer Anspruch auf die Genehmigung von technischen und industriellen Anlagen, sofern die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Ermessen steht den Genehmigungsbehörden nicht zu.⁷ Ob jemand ein Kohlekraftwerk oder einen Bauchladen zum Schnürsenkelverkauf betreiben will, bedeutet genehmigungsrechtlich im Prinzip keinen Unterschied.

Im Bereich der staatlichen Raumplanung ist der rechtssystembedingte Gegensatz zwischen individueller Freiheit und Umweltschutz zunächst zwar weniger spürbar.

⁴ Sendler, UPR 83, 33, 38; Steinberg, UPR 84, 330, 338.

⁵ Vgl. z. B. Jarass, Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsverfassungsrecht, 2. Aufl. (1984), 227 ff.; Batus/Gusy, Öffentliches Wirtschaftsverwaltungsrecht (1983), 147 ff. und 175 ff.

⁶ Die Kennzeichnung als »Querschnittsrecht« – so Steiger, in: Salzwedel (FN. 2), 9 – kann diese Zersplitterung nur provisorisch überdecken.

⁷ Sog. »gebundene Genehmigung«. Nur in ganz besonderen Fällen, etwa beim Betreiben von Atomkraftwerken – dazu BVerfGE 49, 99, 144 ff. –, wird ein Ermessensspielraum anerkannt.

Regelmäßig geht es bei der Umsetzung raumplanerischer Ziele – etwa in der Verkehrswegeplanung – nur um die Umsetzung von Allgemeininteressen. Aber auch hier tritt der Grundkonflikt zwischen individuellem Freiheitsanspruch und Umweltschutz zutage.

347

Die umweltrechtlichen Planungsgrundsätze sind im Raumordnungsrecht und in den Fachplanungsgesetzen so angelegt, daß für die einzelnen Umweltmedien »ausreichend Sorge zu tragen ist« (§ 2 Abs. 1 Bundesraumordnungsgesetz) und schädliche Umwelteinwirkungen »soweit wie möglich vermieden werden« (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Planungserheblich ist somit nur die größtmögliche Vermeidung von Umweltschäden. Gegenüber den anderen öffentlichen Belangen wie Verkehrssicherheit, Sicherung der Wirtschafts- und Arbeitsstruktur und sonstigen im Kern individuell gedachten Freiheiten befindet sich die Umwelt daher latent in der Defensive. Sie ist schützenswert, soweit dies die übrigen Interessen noch zulassen. Man mag diese Interpretation für spitzfindig halten und darauf verweisen, daß jedenfalls praktisch ein Vorrang der Umweltpflege nicht auszuschließen ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber nicht das tatsächliche Nebeneinander von planungserheblichen Belangen, sondern der im Prinzip als Notwendigkeit vorausgesetzte Flächenverbrauch. Die individualisierte Grundrechtstradition setzt sich im Planungssystem fort: Der Einzelne bzw. die Summe der Einzelnen hat einen unmittelbaren Anspruch auf Nutzung von Boden, Wasser und Luft und ist erst in der Durchsetzung zu gewissen Rücksichtnahmen verpflichtet.

Diese hier nur angedeutete Abhängigkeit des Umweltrechts von einer Rechtsordnung, die ausschließlich von und für den Menschen geschaffen ist, mithin die Umwelt als Ressource begreift, soll im folgenden anhand der Umweltgesetzgebung verdeutlicht werden. Sinn dieser Darlegungen ist es aber nicht, einmal mehr die viel diskutierten Regelungs- und Vollzugsdefizite zu beklagen, sondern das (Umwelt-) Rechtssystem insgesamt zu kritisieren. Welche Gründe gibt es dafür, daß z. B. die Verbandsklage allein auf der Ebene eines im Prinzip anerkannten Individualrechtschutzsystems diskutiert wird, oder daß bei der irgendwann wohl zu erwartenden Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz von vornherein nur die Alternative Staatszielbestimmung oder Grundrecht zur Debatte steht? Beide Diskussionsebenen greifen zu kurz, weil sie keinerlei Absage an die bisher dominierende Anthropozentrik der Umweltpolitik erkennen lassen. In Teil 2 dieses Beitrags werde ich dann den Fragen nachgehen, worin dagegen eine Ökologisierung des Rechts bestehen müßte und welche konkreten Auswirkungen es hätte, wenn Umweltrecht nicht mehr anthropozentrisch, sondern ökozentrisch ausgerichtet wäre.

II. Die reduzierte Interessenslage der Umweltpolitik

Ausgangspunkt der Kritik soll eine kurze Bestandsaufnahme der bisherigen Umweltpolitik sein, wobei Maßstab nicht die heutige Einschätzung der ökologischen Krise sein kann, sondern die von der Umweltpolitik selbst gesteckten Ziele der frühen 70er Jahre.

Das Umweltprogramm von 1971 und dessen Fortschreibung im Umweltbericht 1976 faßten unter Umweltpolitik alle Maßnahmen zusammen, die notwendig sind, um erstens, dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für menschenwürdiges Dasein braucht, zweitens, Boden, Luft und Wasser, Pflanzenwelt und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und drittens, Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu

beseitigen.⁸ Dieser ressourcenbezogene, anthropozentrische Ansatz war zugleich gesetzgeberischer Leitgedanke aller seither geschaffenen Normwerke. Daß die Umweltgesetzgebung bis heute von der Anthropozentrik beherrscht wird, kann zunächst nicht überraschen. Als Handlungssubjekt von Rechtsnormen erscheint der Mensch stets in Gegenüberstellung zum Handlungsobjekt. Und diese Polarität wird selbst dann nicht völlig aufgehoben, wenn Umwelt als komplexe Einheit von Natur und Mensch begriffen wird.⁹ Allerdings kann die These von der auf den Menschen bezogenen Orientierung jeder Rechtsnorm auch wirkungsvoll eingesetzt werden, um eigene politische Absichten und Interessen in einem mildernden Licht erscheinen zu lassen. Anthropozentrische Betrachtungsweise wird dann zur Rechtfertigung einer »realistischen Umweltpolitik«. Anschauung dafür liefert das Buch von E. Hartkopf und E. Bohne¹⁰, in dem die bisherige Umweltpolitik aus der Sicht eines ihrer Hauptakteure¹¹ geschildert wird. Im Kapitel über die normativen und rechtsethischen Grundlagen der Umweltpolitik grenzen sich die Autoren sorgsam von den Biologisten, Moralisten, Sozialisten, Rationalisten, Kapitalisten, ökologischen Ethikern, Marxisten und Naturphilosophen ab, um sich als »Realisten« in die Mitte zwischen Wünschenswertem und Machbarem zu stellen.¹² Eine »realistische Umweltpolitik« müsse alle konstruktiven Teilwahrheiten und Einzelbeiträge aufnehmen und auf der ethischen Grundlage unserer Staats- und Gesellschaftsordnung umsetzen. Ethische Grundlage könne nur eine anthropozentrische Werthaltung sein. Denn selbst dann, wenn man aus dem anthropozentrischen Weltbild ausbrechen und Eigenrechte der Natur anerkennen wolle, müsse stets die Abwägung zwischen dem Nutzen einer Autobahntrasse und der Erhaltung eines Waldgebiets getroffen werden.¹³ Ein praktischer Gewinn sei mit der Zubilligung eines Eigenrechts der Natur nicht zu erzielen.

Zu den Merkmalen dieser »realistischen«, abwägungsorientierten Umweltpolitik gehört ihr mechanisches Weltbild, in dem z. B. die Ökonomie und Ökologie streng voneinander getrennt als in sich geschlossene Regelsysteme mit bestimmten Sachzwängen vorausgesetzt werden. Der Mensch steht gleichsam als Schiedsrichter dazwischen, mal der einen, mal der anderen Seite nachgebend. In dieser Mechanik erscheint der Umwelteingriff zwangsläufig als eine Frage der richtigen Ausgewogenheit.

Das Politische dieser Ausgewogenheitsvorstellung liegt darin, daß der Maßstab des ökologischen Gleichgewichts nur in einem abstrakten Sinne verstanden und akzeptiert wird. In der konkreten Umweltpolitik verkümmert er dann zu einem von mehreren Abwägungsbelangen. Ökologie ist das Eine und die technisch-industrielle Zivilisation das Andere; die Versöhnung wird im Kompromiß gesucht. Das Dogma vom notwendigen Interessenausgleich ist in Politik und Recht eine so weitverbreitete Selbstverständlichkeit, daß dort noch jeder Versuch eines ökozentrischen Denkens wie einseitige Parteinaahme oder unverbindlich-philosophische Spielerei empfunden werden muß.

⁸ Umweltpolitik, Das Umweltprogramm der Bundesregierung, 5. Aufl. (1976), BT-Drucks. VI/2710, These 1.

⁹ Allgemein zum anthropozentrischen Ansatz im Umweltrecht vgl. Umweltprogramm der Bundesregierung, 8 ff.; Steiger, in: Salzwedel (FN. 2), 8 f.; K.-M. Meyer-Abich, Wege zum Frieden mit der Natur (1984), 52 ff.

¹⁰ Hartkopf/Bohne, Umweltpolitik – Grundlagen, Analysen und Perspektiven, Bd. I (1983).

¹¹ Hartkopf war von 1971 bis 1983 als zuständiger Staatssekretär im Bundesinnnenministerium an der Entwicklung der Umweltrechtspolitik maßgeblich beteiligt.

¹² A. a. O., 58–69; ferner 18 ff., wo die Mitte zwischen den »Unheilspropheten« (Meadows, Gruhl) und den »Beschwichtigern« gesucht wird.

¹³ A. a. O., 69.

In den Gesamtdarstellungen zur Umweltpolitik und zum Umweltrecht finden sich denn auch keine Hinweise darauf, daß umweltethische Prinzipien in absehbarer Zeit irgendeine Relevanz für das Umweltrecht haben könnten. Den »ökologischen Moralisten« und »Biologisten« werfen Hartkopf/Bohne eine Verabsolutierung ihrer eigenen Normvorstellungen vor¹⁴, die nicht bereit sei, »die Integration von natürlicher, ökonomisch-technischer und politisch-gesellschaftlicher Umwelt ... zum Gegenstand der Umweltpolitik« zu machen.¹⁵ Die Ethik des Umweltschutzes müsse rational und unabhängig von einer bestimmten Weltanschauung sein, dürfe sich daher nicht an den höchsten, nur von wenigen akzeptierten Idealen orientieren, sondern nur am »ethischen Minimum«, das in der Gegenwart mehrheitsfähig sei und gleichwohl unsere Zukunft sichere.¹⁶

Für das Umweltrecht scheint es noch engere Begrenzungen zu geben. In seiner Darstellung der inhaltlichen Elemente des Umweltrechts räumt H. Steiger¹⁷ zwar ein, daß Wissenschaft, Technik und Wirtschaft in die Krise geführt haben, und daß die technisch-industrielle Zivilisation sich nicht an ihren eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen kann. Maßstäbe zur Bewältigung der Krise müßten daher in der, gegebenenfalls neu zu konzipierenden, Ethik gefunden werden.¹⁸ Das Recht könne aber den Mangel an ethischen Prinzipien und politischem Konsens nicht ausgleichen, sondern müsse nach dem Kriterium der »praktischen Vernunft« den Interessenausgleich suchen. Das Umweltrecht stehe in dem dauernden Dilemma, seinen Reformcharakter behaupten zu wollen und dabei doch nur den politischen Spannungen ausgeliefert zu sein.¹⁹ Ein eigenständiger Beitrag des Umweltrechts zur Ökologisierung der Politik ist von daher nicht zu erwarten. Ähnlich skeptisch zeigt sich der Präsident des Umweltbundesamtes, H. v. Lersner, der die Juristen – zutreffend – als Nachhut des gesellschaftlichen Fortschritts bezeichnet und juristische Antworten auf die »ökologische Herausforderung« – z. B. durch Zivilisationskritiker wie F. Capra oder H. Jonas – weitgehend vermißt.²⁰ Wenn er allerdings das existierende Vorsorgeprinzip und die Diskussionen zum Eigenrecht der Natur, zur Verbandsklage, zur Reform des Energierechts und zur Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz²¹ als Beispiele einer »ökologischen Revision« des Rechts darzustellen versucht,²² so beschreibt er damit bestenfalls seinen persönlichen Optimismus. Anspruch und Wirklichkeit des Vorsorgeprinzips z. B. klaffen weit auseinander,²³ und Forderungen nach Verbesserungen des heutigen Rechtszustandes fehlen in keiner politischen Sonntagsrede.

Umweltethik und Umweltrecht stehen bisher ohne jegliche Verbindung nebeneinander. Die Spannungslage zwischen anthropozentrischer und ökozentrischer Betrachtungsweise wird in der Ethik und zeitgenössischen Philosophie intensiv diskutiert.²⁴ Die wissenschaftstheoretischen und naturwissenschaftlichen Voraussetzun-

¹⁴ A. a. O., 60.

¹⁵ A. a. O., 63.

¹⁶ A. a. O., 68. Zum Mehrheits-/Minderheitsproblem vgl. K. Roth-Suclow, Wandel rechtlicher Bewertungen durch Umweltschutzverbände und Bürgerinitiativen (1983), 6 ff.

¹⁷ Begriff und Gestaltungsebenen des Umweltrechts, in: Salzwedel (FN. 2), 12 ff.

¹⁸ A. a. O., 13 mit Hinweis auf H. Jonas, Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (1979).

¹⁹ Vgl. Jonas, a. a. O., 16 f.

²⁰ H. v. Lersner, Rechtliche Instrumente der Umweltpolitik, in: Jänicke/Simonis/Weigmann, Wissen für die Umwelt (1983), 195 ff. Dieser – sehr zu empfehlende – Sammelband ging aus einer Ringvorlesung an der FU Berlin im WS 84/85 hervor.

²¹ A. a. O., 199 ff.

²² A. a. O., 213.

²³ Dazu noch FN. 34 und Abschn. IV. 3. mit FN. 77.

²⁴ Vgl. etwa die Beiträge u. a. von L. Träbe, M. Rock, D. Birnbacher, R. Spaemann, J. Passmore in: D. Birnbacher (Hrsg.), Ökologie und Ethik (1980).

gen der ökologischen Wende treten für die breite Öffentlichkeit immer deutlicher zutage.¹⁵ Aber die Rechtswissenschaft ist bislang von alledem in auffälliger Weise unberührt geblieben. Es wird Zeit, die Berührungs punkte zwischen (abstrakter) Umweltethik und (konkretem) Umweltrecht aufzuspüren und daraus rechtsdogmatische Konsequenzen zu ziehen.

III. Rechtsgeschichtlicher Rückblick

Wenn der Umweltschutz bis heute als bloßes Kontradiktum vorausgegangener Umweltingriffe verstanden wird, so geschieht dies nicht erst seit 15 Jahren. Der Wetlauf zwischen Umweltzerstörung und Umweltschutz begann sehr viel früher. Allerdings waren die Dimensionen noch überschaubarer, als der seßhaft gewordene Mensch damit anfing, Landflächen für Ackerbau und Holzgewinnung auf Dauer in Beschlag zu nehmen. Die Geschichte der Umweltzerstörung ist von Anfang an verknüpft mit der Spezifizierung und Technisierung der Arbeitsmethoden. Ein ganzer Wissenschaftszweig, die Industriearchäologie, beschäftigt sich damit, welche Veränderungen der natürlichen Umwelt die einzelnen Entwicklungsphasen des *homo oeconomicus* bewirkt haben.¹⁶ So hatten schon die vorchristlichen Hochkulturen im Mittelmeerraum mit selbstverschuldeten Wasserarmut und Bodenerosion zu kämpfen,¹⁷ und das antike Rom litt unter Lärm, Abfall und Luftverschmutzung.¹⁸ Bis zum Ausbruch der Industriellen Revolution blieben die Umweltprobleme allerdings lokal oder regional begrenzt, so daß die Menschen in ökologisch intakte Freiräume ausweichen konnten. Im Zeitalter der Industrialisierung und Bevölkerungsexplosion sind die letzten Fluchträume dann verschwunden.

Genau in dem Maße, wie Umweltzerstörungen als lästig oder bedrohlich empfunden wurden, hat der Mensch seit jeher seine rechtlichen Werkzeuge eingesetzt. In den Gesetzen der Hethiter etwa finden sich Strafvorschriften für diejenigen, die Gewässer verunreinigen.¹⁹ Im römischen Nachbarrecht gab es beispielsweise Vorschriften gegen das Eindringen (immissio) von Wasser und Rauch.²⁰ Und die mittelalterlichen Stadtrechte kannten Bestimmungen zur Abfallbeseitigung und zum Gewässer- und Immissionsschutz. Die Begleitprobleme der Industrialisierung im 19. Jahrhundert brachten dann geradezu einen Boom von Gesetzen und Verordnungen, wobei durchgängig die Sorge um die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit Leitmotiv war (Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Landespfllege, Denkmalpflege, Naturschutz). In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die Kodifizierung speziell des Wasser- und Immissionsschutzrechts schon soweit abgeschlossen, daß bis in die

¹⁵ Neben dem Bestseller von F. Capra, *Wendezzeit*, 7. Aufl. (1984), sind K.-M. Meyer-Abich (FN. 9) und Jäncke/Simonis/Weigmann (FN. 10) besonders hervorzuheben.

¹⁶ Im einzelnen dazu R. Slotz, *Einführung in die Industriearchäologie* (1982), 147 ff.; H. M. Gubler, *Industriearchäologie – Versuch einer Beschreibung*, in: *Archiv 5* (1980), 5 ff.; K. Hudson, *World Industrial Archaeology* (1979), ferner W. Kroker (Bearb.), *SICCA. II. Internationaler Kongreß für die Erhaltung technischer Denkmäler* (1978) mit zahlreichen Einzelbeiträgen zu den Wechselbeziehungen zwischen Ökologie und Ökonomie in der Kulturgeschichte.

¹⁷ H. Liebmann, *Ein Planet wird unbewohnbar. Ein Sündenregister der Menschheit von der Antike bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. (1973), 102 ff.

¹⁸ L. Friedländer, *Sittengeschichte Roms* (1934), 7 ff.

¹⁹ Vgl. F. Cornelius, *Geschichte der Hethiter. Mit besonderer Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse und der Rechtsgeschichte* (1976).

²⁰ M. Käser, *Römisches Privatrecht*, 12. Aufl. (1981), 97; D. Liebs, *Römisches Recht* (1975), 156.

60er Jahre hinein der Bundesgesetzgeber seine Aufgabe nur darin sah, Rechtszer-
splitterungen zu bereinigen.³¹

351

Das Kennzeichnende der rechtsgeschichtlichen Entwicklung ist die Parallelität von ökonomischer Ressourcenverknappung und juristischer Ressourcensicherung. Die immer weiter um sich greifende Inanspruchnahme von Umweltgütern machte eine staatliche Aufsichtspolitik notwendig, die den technischen Fortschritt gegen einen vorzeitigen Umweltverbrauch absicherte. Reichten dazu vor der Industrialisierung noch punktuelle Verbotsmaßnahmen und Schadensersatzandrohungen aus, so wurden mit der Entwicklung rohstoff- und energieintensiver Technologien neue und umfassendere Maßnahmen erforderlich. Das Recht ging von einer reflexhaften Schadensbegrenzung zur Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen über.

Besonders im Wasserrecht hat sich schon frühzeitig ein System der Bewirtschaftung entwickelt. Die im 19. Jahrhundert stark einsetzende und mit dem Preußischen Wassergesetz von 1913 vorläufig abgeschlossene Kodifizierung des Gewässerschutzes folgte den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer: Als Verkehrs- und Transportweg, als Wasserlieferant für Landwirtschafts- und Siedlungsgebiete, als Entsorger für Abfälle und Abwässer und zur Industrieansiedlung (Kühlwasser, gewerbliche Abwässer) mußten die Gewässer Funktionen übernehmen, die sich teilweise sogar gegenseitig hinderten, so daß nur ein gesetzlich geregeltes Bewirtschaftungssystem die Gewässernutzung sicherstellen konnte. Daß es dabei nicht nur um direkte Gefahrenabwehr ging, sondern auch um Vorsorge, zeigt Art. 37 Abs. 4 des Königlich Bayerischen Wassergesetzes von 1907, der den Unternehmer verpflichtete, erforderliche Einrichtungen zu treffen, um schädliche Einwirkungen der Zuführung auszuschließen oder möglichst einzuschränken, soweit die Einrichtungen mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage vereinbar waren. Und auch das Verursacherprinzip kommt in diesem Gesetz schon vor. Nach Art. 37 Abs. 5 mußte der Unternehmer der Zuführung den Schaden ersetzen, der anderen an dem Wasser Berechtigten durch die Zuführung entstand.³² Das Bewirtschaftungsrecht unterscheidet nicht zwischen natürlichen und künstlichen, fließenden und stehenden oder öffentlichen und privaten Gewässern. Sie werden allesamt als »Vorfluter« – so der bezeichnende Fachausdruck³³ – einem Recht unterworfen, das allein der ökonomischen Verwertbarkeit dient und die Akzente nur nach der jeweiligen Transport-, Versorgungs- oder Entsorgungsfunktion setzt.

Die rechtsgeschichtlichen Traditionen zeigen, daß umweltschützende Maßnahmen stets nur den Zweck verfolgten, vorausgegangene Fehlentwicklungen im Hinblick auf Ressourcenhaltung zu korrigieren. Soweit es sich um punktuelle Umwelteingriffe handelte, genügten Einzelkorrekturen und rein maßnahmbezoogene Regelungen. In dem Maße, wie die Nutzungsmöglichkeiten des Umweltgutes insgesamt betroffen waren, mußten eher bewirtschaftende Konzepte entwickelt werden. Die streng ressourcenökonomische Sicht war dadurch aber keineswegs aufgehoben. Umfang und Intensität des Umweltschutzes waren ausschließlich vom aktuellen ökonomischen Interesse bestimmt. Vor dem Hintergrund dieser durchgängig am konkret Notwendigen ausgerichteten »Umweltpflege«, die je nach Gefahrenlage auch vorsorgenden Charakter haben konnte, verwischen die Grenzen, die im Verständnis moderner Umweltpolitiker zwischen Gefahrenabwehr und Vorsorge

³¹ Z. B. Wasserhaushaltsgesetz v. 17. 7. 1957; Novelle zur Gewerbeordnung v. 22. 1. 1959. Zur Entwicklung des Umweltrechts bis dahin vgl. G. Leidig, Ökologisch-ökonomische Rechtswissenschaft (1984), 14 ff.

³² Vgl. G. Leidig, a. a. O., 23.

³³ Vgl. J. Salzwedel, Wasserrecht, in: Salzwedel (FN. 2), 569 ff., 576.

gezogen werden.³⁴ Der Unterschied zwischen beiden besteht herkömmlich nur in quantitativer Hinsicht: Vorsorge bewirkt eine zeitliche Vorverlagerung umweltschützender Maßnahmen und unter Umständen eine gegenständliche Ausweitung auf Emissionsbekämpfung, andere Produktionsverfahren oder zusätzliche Planungsebenen. Eine Umweltgestaltung mit veränderten Prioritäten und Maßstäben läßt sich in den so verstandenen Vorsorgegrundsatz nicht hineininterpretieren.³⁵ Die wesentlich neue Erfahrung zu Beginn der 70er Jahre war nicht das Heraufziehen eines ökologischen Weltbildes, sondern zunächst nur das profane Wissen um die Endlichkeit der natürlichen Lebensgrundlagen. Umweltpolitik und Umweltrecht legitimierten sich darnals wie heute vor allem dadurch, daß der zivilisatorische Wohlstand zur Verknappung der Umweltgüter geführt habe und deswegen »Umwelteingriffe zu vermeiden, zu vermindern und eingetretene Umweltschäden zu beseitigen« seien³⁶. Dieser vergleichsweise bescheidene Anspruch muß natürlich mit berücksichtigt werden, wenn im folgenden die einzelnen Aspekte des umweltrechtlichen Versagens zu schildern sind.

IV. Die Anthropozentrik in der Umweltgesetzgebung

Nicht nur der Tradition entsprechend, sondern in bewußter Abgrenzung zu einem »Selbstzweck«³⁷ ist der staatliche Umweltschutz allein auf die Interessenlage des Menschen bezogen. In diesem Sinne gilt der anthropozentrische Ansatz seit den Anfängen der neueren Gesetzgebung zum Umweltschutz unverändert fort.³⁸ Mit zunehmender Bewußtwerdung der ökologischen Krise sind allerdings einige neue Akzente hinzugekommen. Während die älteren Umweltschutzgesetze noch durchgängig den menschlichen Gesundheitsschutz, die Versorgung oder den wirtschaftlichen Nutzen betonen,³⁹ ist in die Zweckbestimmungen neuerer Umweltgesetze⁴⁰ die Umwelt als zusätzliches Schutzobjekt aufgenommen worden. Diese Schutzzweckerweiterung und allgemein die Tendenz, vorsorgeorientierte Umweltpolitik gesetzlich festzuschreiben,⁴¹ hat offenbar zu einer differenzierteren Interpretation der Anthropozentrik geführt. Mitte der 70er Jahre beschreibt E. Rehbinder die »Aufgabenerweiterung« und »Akzentverschiebung« der Rechtspolitik als Folge einer stärkeren Betonung ökologischer Zusammenhänge.⁴² R. Breuer stellt dem klassischen »anthropozentrischen Interessenschutz«, der in erster Linie dem Leben und der Gesundheit des Menschen

³⁴ Der Vorsorgegrundsatz wird allgemein als das inhaltliche Leitbild der Umweltpolitik angesehen. Dazu Umweltbericht '76, Fortschreibung des Umweltprogramms der Bundesregierung v. 14. Juli 1976, Tz. 004-009; P.-Ch. Storm (FN. 2), 17; E. Rehbinder, Allgemeines Umweltrecht, in: Salzwedel (FN. 2), 81, 87 f.; H. v. Lersner (FN. 20), 198 ff.

³⁵ Zu den Definitionsversuchen und Inhaltsbeschreibungen der Vorsorge vgl. z. B. Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar (1983), RdNr. 6 ff. zu § 1 und 25 ff. zu § 5.

³⁶ So die Zusammenfassung der Definition der Umweltpolitik aus dem Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971 bei Hartkopf/Bohne (FN. 10), 57.

³⁷ P.-Ch. Storm (FN. 2), 16 f.

³⁸ Vgl. Umweltprogramm der Bundesregierung (FN. 8), 8 ff.; H. Rausch, Die Umweltschutzgesetzgebung (1977), 6; M. Kloepfer, Systematisierung des Umweltrechts (1978), 105; H. Steiger, Begriff und Gestaltungsebenen des Umweltrechts, in: Salzwedel (FN. 2), 8.

³⁹ Etwa § 1 Atomgesetz; § 1a Wasserhaushaltsgesetz; § 1 Pflanzenschutzgesetz; § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz.

⁴⁰ § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (1974); § 2 Abfallbeseitigungsgesetz (1972); § 1 Chemikaliengesetz (1980).

⁴¹ Vor allem durch den Vorsorgegrundsatz in § 5 Nr. 2 BlmSchG.

⁴² RabelsZ 40 (1976), 363, 369 ff.

sowie allgemein den durch Umweltbelastungen betroffenen Interessen diene, die »moderne Ausprägung des Umweltschutzes« gegenüber, die sich als »ressourcenökonomischer und ökologischer Interessenschutz« präsentiere. Kennzeichnend dafür sei der Gedanke einer Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Schutz der Biosphäre, der Ökosysteme und der natürlichen Kreisläufe sowie insgesamt der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.⁴³ H. Steiger sieht hierin gar das Hinzutreten einer »ökozentrischen Komponente«.⁴⁴ In demselben Sinne charakterisiert auch P.-Ch. Storm die »Tendenz einer ökologischen Fortentwicklung des Umweltrechts«, die sich beispielhaft klar im Chemikaliengesetz zeige.⁴⁵

Sind solche Äußerungen die Vorboten einer ökologischen Wende im Umweltrecht? Sie könnten es immerhin sein, wenn sie nicht allesamt auf das geltende Recht gemünzt wären. In einer die Rechtsordnung vollständig beherrschenden anthropozentrischen Werthaltung, nach der Rechte stets nur zwischen (natürlichen und juristischen) Personen bestehen können, mag es schon wie eine Lockerung vom anthropozentrischen Prinzip scheinen, wenn z. B. § 1 des Chemikaliengesetzes den Menschen *und* die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe schützen will.

Tatsächlich gibt es aber nicht ein einziges Gesetz, dem man eine »ökologische Tönung«⁴⁶ in dem Sinne entnehmen könnte, daß dort etwas geschützt sei als menschlich-egoistische Interessen.

1. Klassische Umweltgesetze

Gerade im Fall des *Chemikaliengesetzes* wie auch beim *Bundesimmissionsschutzgesetz* läßt sich die ausschließlich auf den Menschen bezogene Wertung leicht belegen. Die Begriffsdefinitionen sind eindeutig: Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen *für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft* herbeizuführen.⁴⁷ Nach § 3 Ziff. 3n ChemG gelten als gefährliche Stoffe nur solche, die geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft, von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen sowie des Naturhaushaltes derart zu verändern, daß dadurch erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile *für die Allgemeinheit* herbeigeführt werden.⁴⁸

Aber auch im *Bundesnaturschutzgesetz* (1976), das dem Druck industrieller Interessen sicher weniger ausgesetzt war als z. B. das *Chemikaliengesetz*⁴⁹, ist das menschliche Nutzungs- und Verwertungsinteresse an der Natur deutlich formuliert. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind darauf beschränkt, »Natur und Landschaft ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des

43 Umweltschutzrecht, in: v. Münch (FN. 2), § 35 ff., 544.

44 H. Steiger, Begriff und Gestaltungsebenen des Umweltrechts, in: Salzwedel (FN. 2), 9; ähnlich Rauschung, Stataufgabe Umweltschutz, VVDSiRL, Heft 38 (1980), 167, 169.

45 Umweltrecht wohin?, ZRP 85, 181.

46 P.-Ch. Storm (FN. 2), 20f.

47 Jarass (FN. 35), RdNr. 18 zu § 3, relativiert dies insofern, als das Interesse an der Bewahrung besonders empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter (vgl. Nr. 2.2.1.2a, Satz 2 der TA Luft 1983) den rechtlich geschützten Allgemeininteressen hinzugerechnet werden können.

48 Hervorh. nicht im Orig.

49 Zur Entstehungsgeschichte des *Chemikaliengesetzes* vgl. J. Hallerbach, Natur oder Chemie – Zur Problematik des neuen Chemikalienrechts, DuR 81, 3 ff.

*Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind»¹⁰. Das *Bundeswaldgesetz* (1975) läßt seinen Zweck gar schon in seinem Namen anklingen: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft. § 1 stellt klar, daß der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.*

In anderen Gesetzen ist der anthropozentrische Bezugspunkt weniger explizit formuliert. Erkennbar wird er aber durch den Kontext. Nach § 2 Abs. 1 *Abfallbeseitigungsgesetz* (1976) sind »Abfälle so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt, 2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt, 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt, 5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder 6. die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst gefährdet oder gestört werden«. Tiere (Nr. 2), Gewässer, Boden und Pflanzen (Nr. 3) sind nicht absolut geschützt, sondern nur nach Maßgabe dessen, was das Wohl der Allgemeinheit erfordert.¹¹ Nur im Fall einer Gesundheitsgefährdung des Menschen (Nr. 1) ist die Abwägung durch den Gesetzgeber in dem Sinne vorentschieden, daß solche Gefährdungen unterbleiben müssen. Bei allen anderen Gefährdungen ist noch gesondert zu prüfen, ob sie zugleich eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bedeuten. Überdies ist nur eine Auswahl der Tier- und Pflanzenwelt, nämlich der eßbare und ästhetisch genießbare Teil, in den Schutzbereich einbezogen. Ebenso sind die schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4) nicht nur vom Wohl der Allgemeinheit her zu beurteilen, was noch gewisse Spielräume zuließe, sondern zunächst im Sinne des Immissionsschutzgesetzes zu verstehen,¹² wodurch sich eine zusätzliche Restriktion auf die dort geltenden Immissionsgrenzwerte ergibt. Die Maßstäbe für Abfallbeseitigung sind insgesamt also an die Gefahren einschätzung für die Gesundheit des Menschen gebunden.

Das Abfallbeseitigungsgesetz hat eine Leitfunktion für alle Vorschriften über die Beseitigung von Stoffen. Dementsprechend sind die spezialgesetzlichen Regelungen für die Beseitigung von Tierkörpern (*Tierkörperbeseitigungsgesetz*), Altölen (*Altölgesetz*), Abwässern (*Wasserhaushaltsgesetz*, *Abwasserabgabengesetz*), nicht gefaßten gasförmigen Stoffen (*Bundes-Immissionsschutzgesetz*) und radioaktiven Stoffen (*Atomgesetz*) so gefaßt, daß sie die Schutzzielbestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes – zumindest im Ergebnis – teilen. Sanktionserhebliches Kriterium ist stets die Frage, ob durch die Beseitigung Gefährdungen für den Menschen hervorgerufen werden.

2. Der Schutz von Tieren und Pflanzen

In der Diskussion um den anthropozentrischen Charakter der Rechtsordnung spielt der Eigenwert von Tieren und Pflanzen eine besondere Rolle. Tiere und Pflanzen teilen mit den Menschen dieselben natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser,

¹⁰ § 1 Abs. 1 BNatSchG; Hervorhebungen hinzugefügt. Vgl. demgegenüber den Entwurf einer Gesetzesnovelle der GRÜNEN v. 8.7.85 (BT-Drucksache 10/3628) mit der Begründung auf S. 22.

¹¹ E. Franßen, Abfallrecht, in: Salzwedel (FN. 2), 399, 424.

¹² E. Franßen, a.a.O., 424 f.

Erde) und eine strukturverwandte genetische Entwicklung. Für den Menschen kommt noch seine existentielle Abhängigkeit vom Vorhandensein der Tier- und Pflanzenwelt hinzu. Diese Schicksalsverbundenheit legt es daher nahe, Umweltschutz nicht isoliert von den Bedürfnissen der Tiere und Pflanzen zu verstehen, sondern – durchaus noch im Sinne anthropozentrischen Nützlichkeitsdenkens – deren Eigenständigkeit rechtlich in gewisser Weise anzuerkennen.

Die erwähnten medien- und stoffsbezogenen Umweltgesetze erkennen eine solche Eigenständigkeit nicht an. Pflanzen und Tiere werden nur jeweils reflexartig geschützt, soweit die Eingriffsnormen die menschliche Gesundheit schützen. Dies ist evident und wird auch von niemandem ernsthaft bestritten. Ähnliches gilt für den *Artenschutz*. Das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 (über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen)⁵³ will zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts im Sinne eines biologischen Umweltschutzes beitragen,⁵⁴ stellt aber schon in der Präambel klar, »daß die Bedeutung der freilebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt«. Diese für das gesamte *Naturschutzrecht* typische Orientierung am menschlichen Nutzungsinteresse kehrt in den Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes wieder. Auch besonders geschützte wildwachsende Pflanzenarten und wildlebende Tierarten (§ 21 BNatSchG) unterliegen dem generellen Vorbehalt des § 1 BNatSchG, der den Zweck des Naturschutzes in der Erhaltung der Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft begreift.⁵⁵

Stärker noch als im Artenschutzrecht kommt die mangelnde Eigenständigkeit der nicht-menschlichen Lebewesen im *Pflanzenschutzrecht* zum Ausdruck, das seiner Funktion entsprechend besser Pflanzennutzungsrecht hieße. Das Pflanzenschutzgesetz schützt Pflanzen ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen (Vorsorge gegenüber Ertragsminderungen und Verlusten) vor bestimmten Gefahren (nämlich Schadorganismen und Krankheiten), die dem Menschen bei der Nutzung der Pflanzenwelt drohen. Das Pflanzenschutzrecht gilt folglich nicht als ein Seitenstück zum Naturschutzrecht, sondern als Pendant zum *Tierseuchenrecht*.⁵⁶

Als eine »wahre Pionierleistung für die nicht-anthropozentrische Wahrnehmung der natürlichen Welt« hat K.-M. Meyer-Abich demgegenüber das *Tierschutzgesetz* von 1972 bezeichnet.⁵⁷ In dem Schutzzweck des § 1 (»Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.«) sieht er die Anerkennung eines in gewissen Grenzen partnerschaftlichen Status für Tiere. Unter Berufung auf Lorz als den einschlägigen – übrigens einzigen – Gesetzeskommentar⁵⁸ stellt er dem anthropozentrischen Tierschutz den »ethischen Tierschutz« als den Schutz des Tieres um seiner selbst willen gegenüber.

Nun ist nicht zu leugnen, daß der gesetzliche Tierschutz im Vergleich zum Pflanzenschutz deutlich andere Akzente trägt. Auch das Grundgesetz unterscheidet in Art. 74 Nr. 20 den »Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge« vom

⁵³ Bundesrecht durch das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen v. 22. 5. 75 (BGBl. II 771), geändert durch das Gesetz v. 22. 12. 83 (BGBl. I 1571).

⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. VII/3090.

⁵⁵ Vgl. dazu Lorz, *Naturschutzrecht-Kommentar* (1985), § 1 Anm. 2c.

⁵⁶ Lorz, 2.1. O., Vorbem. § 2 zu § 1; ferner E. Rehbinder, *Umweltschutz und Pflanzenschutzrecht*, NuL 83, 249 ff.

⁵⁷ K.-M. Meyer-Abich (FN. 9), 59.

⁵⁸ *Tierschutzgesetz-Kommentar*, 2. Aufl. (1979).

»Tierschutz«, worin sich eine Beschränkung des Pflanzenschutzes auf wesentliche Nutzungsinteressen ausdrückt, die für den Schutz der Tiere offenbar nicht gelten soll.⁵⁹ Zur Zielsetzung des Tierschutzgesetzes gehört erklärtermaßen auch, von der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus verstärkt tierartgemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse zu Beurteilungsmaßstäben zu erheben.⁶⁰ Daß dieser erweiterte Beurteilungsmaßstab unter das Bekenntnis zu einem ethischen Tierschutz aber eine Pionierleistung darstellen soll, wie Meyer-Abich meint, ist eine Übertreibung, die vom eigentlichen Problem ablenkt. Die Vorstellung von einem ethischen Tierschutz ist nicht erst durch das Grundgesetz oder gar Tierschutzgesetz von 1972 aufgekommen. Sie findet sich z. B. im *Reichstierschutzgesetz* von 1933. Nach der amtlichen Begründung fand in diesem Gesetz »der Gedanke Raum, daß das Tier des Tieres wegen geschützt werden muß«⁶¹. Hinter dem ethischen Tierschutz steht im Grunde also nichts anderes als die Anerkennung des Tieres als Teil der Schöpfung, das Wissen um die Leidensfähigkeit des Tieres und das Mitgefühl mit seinem Leiden. In der Rechtsgeschichte haben diese Empfindungen gegenüber dem Tier seit jeher eine Rolle gespielt: Neben der Funktion als Arbeitskraft, Transportmittel und Nahrungs- und Kleidungslieferant ist auch eine gewisse Ehrfurcht vor dem Leben eine wichtige Motivation tierschutzrechtlicher Bestimmungen gewesen. Beispiele dafür finden sich in alten chinesischen, persischen oder arabischen Rechtsordnungen⁶². Das abendländische Recht kennt in vorchristlicher und in mittelalterlicher Tradition⁶³ Rücksichtnahmen auf den Eigenwert des Tieres. Und in den deutschen Stammesrechten des Mittelalters wird in gewisser Hinsicht sogar die Rechtspersönlichkeit des Tieres anerkannt, was sich in Tierverträgen oder Tierprozessen zeigte. So konnte z. B. ein Schwein verurteilt und hingerichtet werden, wobei andere Schweine zur Abschreckung zusehen mußten.⁶⁴

Bezeichnenderweise war es Descartes, der die Wesensverschiedenheit von Mensch und Tier betonte und das Tier auch metaphysisch den Sachen zuordnete. Diese über Spinoza und Kant fortgeführte⁶⁵ und mit der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des 19. Jahrhunderts dann herrschend gewordene Sachzuordnung – vergleiche § 90 BGB – gilt bis heute fort. Wegen der ausschließlich verhaltensethischen Motivation des Tierschutzes vertrat daher schon Kant die Auffassung, das Tier werde nicht um seiner selbst, sondern um des Menschen willen geschützt.⁶⁶

Die gegen Descartes gerichtete Traditionslinie von Leibniz, Herder, Schopenhauer bis zu Albert Schweitzer betonte demgegenüber die Gemeinsamkeiten von Mensch und Tier und einen universellen Charakter der Ethik. Ehrfurcht vor dem Leben wird hier als allgemeines Prinzip verstanden, so daß der Menschen(rechts-)schutz und Tier(rechts-)schutz nur graduell verschiedene Abstufungen des allgemeinen Lebensschutzes darstellen. Im Sinne der von Meyer-Abich entwickelten acht Stufen von Rücksichtnahmen in der Ethik⁶⁷ läßt sich diese Ethik als eine – nicht mehr

59 Der Tierschutz wurde erst durch Grundgesetzänderung v. 18. 3. 1971 (BGBl. I/207) in die konkurrenziende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgenommen. Darin kann man eine Stärkung des Tierschutzgedankens sehen.

60 Vgl. die Begründung zum Entwurf in BT-Drucks. VI/2559.

61 Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281 v. 1. 12. 1933.

62 Vgl. W. von und zur Mühlen, *Der Schutz des Tieres im geltenden deutschen Recht unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entwicklung*, Diss. Köln 1938, 2 ff.; J. Bregenzer, *Thier-Ethik* (1894), 53.

63 Dazu L. Kotter, *Vom Recht des Tieres*, Münchener Universitätsreden, Neue Folge 39 (1966), 7.

64 Vgl. G. Müller, *Das Tier im Verwaltungsrecht*, Diss. Würzburg (1975), 15 ff.

65 Vgl. Lorz (FN. 58), Rückblick Rz. 4.

66 Vgl. dazu Th.-H. Juchem, *Die Entwicklung des Tierschutzes von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871*, Diss. Berlin (1941), 31 f.

67 K.-M. Meyer-Abich (FN. 9), 2.

Der ethische Tierschutz im Grundgesetz und Tierschutzgesetz von 1972 ist demgegenüber weit niedriger einzustufen. Er folgt nicht etwa der eben skizzierten Traditionslinie eines generellen Lebensschutzes, sondern setzt lediglich den allgemeinen Gedanken des Respekts vor der Kreatur fort, der zum festen Bestand der Rechtsgeschichte gerechnet werden muß. Eine Durchbrechung des anthropozentrischen Prinzips könnte nur behaupten, wer Anthropozentrik mit nackter ökonomischer Ausbeutung gleichsetzt. Der Natur- und Tierschutzrechtler Lorz und – insoweit ihm nachfolgend – Meyer-Abich reduzieren den anthropozentrischen Tierschutz auf eine rein egoistische Motivation, die das Tier als wirtschaftliches Produkt und Produktionsmittel (ökonomischer Tierschutz) und aus Empfindsamkeit des Menschen vor dem Anblick mißhandelter Tiere (ästhetischer Tierschutz) schützt und allenfalls noch kulturelle Interessen in bezug auf das Tier hegt (kultureller Tierschutz).⁶⁸ Vor diesem Hintergrund zeichnete den ethischen Tierschutz schon aus, daß er im Tier auch ein Mitgeschöpf erkennt, »dessen Achtung und Wertschätzung für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat darstellt. Eben dies ist der Kern jeder echten Tierliebe«.⁶⁹

Daß der/die Deutsche sich wohl von niemandem auf der Welt von solcher »Tierliebe« übertreffen läßt, schließt nun aber keineswegs seine/ihre konstant anthropozentrische Haltung aus. Um den anthropozentrischen Charakter des ethischen Tierschutzes zu belegen, bedarf es nicht erst des Hinweises auf Schäferhund-Mythos, Tierversuche und Massentierhaltung. Die Anthropozentrik wird schon juristisch darin deutlich, daß im Tierschutzgesetz nach Geist und Buchstaben die Verfügbarkeit des Tieres durch den Mensch stets vorausgesetzt ist und nur die Modalitäten der Haltung, der Tötung, der Versuche und des Handels einer Regelung unterliegen. Der Verzicht auf jede Rechessubjektivität des Tieres macht es möglich, den Schutzbereich je nach ökonomischen Notwendigkeiten oder rechtsethischen Einsichten beliebig einzuschränken oder auszudehnen, wobei die rechtliche Anbindung des Tieres an den bürgerlichen Eigentumsbegriff gewissermaßen das Fundament bildet. Das Bedürfnis nach Eigentum hat zur Eigentumsfähigkeit des Tieres geführt und damit zu seiner Sacheigenschaft. Als Sache wird es aber nicht nur im Zivil-, Straf- und Polizeirecht behandelt, sondern ebenso in den Umweltgesetzen. Wenn es im ethischen Tierschutzrecht »zugleich« als Lebewesen geschützt wird⁷⁰, so mag dies ethische Bedeutung haben, rechtsethisch oder gar juristisch folgt daraus nichts.⁷¹ Als bloßes Rechtsobjekt bleibt das Tier – wie früher der Sklave oder die Frau – auf einzelne verfügbungsbeschränkende Schutznormen angewiesen.

3. Zur Funktion und den Grenzen der Rechessubjektivität

Nun gibt es schon seit Beginn der juristischen Verdinglichung des Tieres die Forderung nach einer Anerkennung eigener Rechessubjektivität.⁷² Die ablehnende Antwort darauf wurde durchweg mit der Wesensverschiedenheit zwischen Mensch und Tier begründet.⁷³ Unter dem heutigen Postulat des ethischen Tierschutzes fällt

68 Lorz (FN. 58), Einführung Rz. 17–20.

69 Lorz (FN. 58), Einführung Rz. 21.

70 Lorz (FN. 58), Einführung Rz. 180.

71 Dazu ausführlicher der zweite Teil (Heft 1/86).

72 Vgl. etwa J. Bregenzer (FN. 61); H. Salt, *Die Rechte der Tiere* (1907); Elster, *Gebühr einem Tier Rechtpersönlichkeit?*, Deutsche Justiz 1936, 230 ff.; zur älteren Diskussion ferner Maurer, *Gibt es ein Recht der Tiere?*, *Das Recht der Tiere* (1960), 12 ff.; G. Müller (FN. 64), 2 ff.

73 Vgl. G. Müller (FN. 64), 5 m. w. N.

die Antwort etwas vorsichtiger aus: Zwar sei das Tier nun »nicht irgendwie zur Rechtspersönlichkeit erhoben«⁷⁴, aber doch »auf der Schwelle zwischen dem auf den Menschen bezogenen Schutz der Gefühlswerte und einem verabsolutierten Schutz der Kreatur als solcher«.⁷⁵ Kernstück des ethischen Tierschutzes bleibt aber nach wie vor, daß »alle Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von dem Gedanken geleitet sind, das Mitgefühl, einen der höchsten sittlichen Werte des Menschen, zu wecken und zu fördern«.⁷⁶

Auffallend ist, daß die Frage der Rechtssubjektivität des Tieres bisher noch nicht unter dem Eindruck der ökologischen Krise und des Defizits im Umweltrecht diskutiert worden ist. Das Argument der Wesensverschiedenheit verliert nämlich viel von seiner Überzeugungskraft, wenn man die Abhängigkeit des menschlichen Gesundheits- und Lebensschutzes vom geltenden Umweltrechtssystem näher betrachtet.

Die grundrechtlich umfassend garantierte Rechtssubjektivität gibt dem Menschen keineswegs das einklagbare Recht auf Erhaltung seiner natürlichen Lebensgrundlagen, sondern nur ein genau umgrenztes Teilrecht davon. Denn das Individualrechtschutzsystem (Art. 19 Abs. 4 GG, § 42 Abs. 2 VwGO) blendet den Gesamtzusammenhang von Umweltbelastungen und menschlichem Gesundheitsschutz aus, indem es die Durchsetzungsmöglichkeit gesundheitlicher Interessen auf bestimmte einzelgesetzlich vorgezeichnete Fälle beschränkt (Schutznormtheorie). Durchsetzbar ist danach nicht die Herabsetzung von Umweltbeeinträchtigungen entsprechend dem Stand der Wissenschaft (bzw. Technik), sondern die Einhaltung einiger drittschützender Normen, die ihrerseits vor Risiken nur innerhalb einer definierten Grenze (Gefahrenabwehr) schützt. Der eigentliche Problembereich des Umweltschutzes – die Risikovorsorge angesichts relativer Unkenntnis – ist in Vorschriften geregelt, auf deren Beachtung kein individueller Anspruch besteht.⁷⁷ Und selbst für den engeren Bereich der Gefahrenabwehr kann sich der Mensch nicht auf seine Grundrechte (besonders Art. 2 Abs. 2 GG) stützen,⁷⁸ sondern ist auf spezielle nachbarschützende Normen der einfachen Gesetze verwiesen. Nimmt man den weiteren Umstand hinzu, daß es für wesentliche Teile des Umweltrechts überhaupt keinen (Verwaltungs-)Rechtsschutz betroffener Menschen gibt,⁷⁹ so zeigt sich insgesamt, daß die grundrechtliche Rechtssubjektivität dem einzelnen Menschen wenig darin hilft, seine Interessen an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durchzusetzen.⁸⁰

Träger eines Rechts auf Gesundheit und Leben zu sein, bedeutet also keine

74 Lorz (FN. 58), Einführung Rz. 181.

75 Lorz (FN. 58), Einführung Rz. 182 im Anschluß an Maurer/Schröder, Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. (1969), 389.

76 Amd. Begründung zum Entwurf, BT-Drucks. VI/2553.

77 Der immunschutzrechtliche Vorsorgegrundsatz (§ 5 Nr. 2 BImSchG) begründet nach ständiger Rechtsprechung keinen Drittschutz, ebensowenig das atomrechtliche Strahlennutzungsbefreiungsgebot. Im Bereich umweltrelevanter Planungen kommt die Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen in Betracht; nach der Rechtsprechung des BVerwG besteht aber kein Anspruch auf objektiv rechtmäßige Behandlung des für Umweltvorsorge maßgeblichen Abwägungsgebots (BVerwGE 48, 56, 66; 61, 295, 300ff.; dazu Steinberg, UPR 84, 350, 356f.).

78 Vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 30. 9. 83 – 4 C 74.78 –, UPR 84, 127, 128.

79 So im Naturschutzrecht, Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht, Chemikalienrecht, Energerecht sowie Gewässerschutzrecht und Abfallbeseitigungsrecht mit Ausnahme der Planfeststellungsverfahren.

80 Zum restriktiven Charakter der Rechtsschutzwürdung im Umweltschutz vgl. G. Winter, NJW 79, 393; R. Geulen, KJ 80, 170ff.; K. Bösseltzmann, KJ 80, 389ff.; ders. KJ 81, 402ff.; Chr. Sening, Bay. VBl. 81, 174; ders. Bay. VBl. 82, 428. Ganz anders die hM in Rechtsprechung und Literatur, die in der steigenden Zunahme von Umweltprozessen – meist Großverfahren – eine Überlastung der Gerichte sieht und insofern die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes bedroht sieht; so zuletzt M. Kloepfer, Rechtsschutz im Umweltschutz, in: Dokumentation zur 8. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin 1984 (1985), 30ff.

juristische Überlebensgarantie. Genausowenig wäre ein entsprechendes Recht der Tiere (und Pflanzen) als ein unbedingtes Lebensrecht zu verstehen, sondern zunächst nur als Anerkennung einer eigenen Würde (entsprechend der Menschenwürde), die den Menschen dazu zwingt, mögliche Eingriffe umfassender zu legitimieren als dies bisher der Fall ist.

Die Affinität zwischen Mensch und Tier in bezug auf die Erhaltung der gemeinsamen Lebensgrundlagen besteht nicht nur auf juristischer Ebene, sondern mehr noch in einem allgemeinen umweltpolitischen Sinne. Der Anspruch der Umweltpolitik, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, verlangt zunehmend die Entwicklung ökologischer Gesamtkonzepte, welche die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und biotischen Umweltgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen) nicht isoliert, sondern unter Einschluß ihrer wechselseitigen Beziehungen behandelt. Die Umweltproblematik liegt somit auch quer zur Einteilung der politischen Ressorts und zu den Fächergrenzen der Wissenschaft. Ohne interdisziplinäres Vorgehen und die Fähigkeit, in komplexeren Zusammenhängen zu denken, läßt sich das Umweltproblem nicht erfassen, geschweige denn lösen⁸¹. Bei solchen Interdependenzen kann ein Teilbereich der Umwelt – Industrie oder Wald oder Erholungsinteressen des Menschen – niemals losgelöst vom Gesamtzusammenhang geplant werden. Im Prinzip kommt deshalb auch den konkreten Lebensbedingungen der Tiere eine allgemein umweltpolitische Dimension zu. Beim Tierschutz geht es also nicht allein um den Schutz der Natur und Kreatur,⁸² sondern zugleich um den Schutz der Umwelt. Das Interesse des Menschen am Tierschutz ist daher zu eng gefaßt, wenn es lediglich ökonomische, ästhetische oder allgemein ethische Interessen umfaßt und nicht auch ökologische Bedingungen einschließt. Aus ökologischer Sicht wäre zu fordern, daß die seit Jahrtausenden bestehende Schicksalsverbundenheit zwischen Mensch und Tier als eine Schicksalspartnerschaft begriffen wird. Auch dies spricht also dafür, das Gemeinsame gegenüber dem Trennenden stärker zu betonen.⁸³

Die Frage nach der Anerkennung einer eigenen Rechtssubjektivität des Tieres soll in Teil 2 dieses Beitrags vertieft werden. Hier kommt es nur auf den Hinweis an, daß die Frage noch zwingender gestellt werden kann, wenn man sie aus umweltrechtlicher und ökologischer Sicht stellt.

Deutlich geworden ist damit aber auch, wie sehr das geltende Tierschutzrecht bisher aus sich selbst heraus interpretiert wurde. Die »Ethisierung« des Tierschutzes signalisiert noch keine Durchbrechung der Anthropozentrik, sondern in gewisser Weise sogar deren Verstärkung, weil sie zur Bemächtigung des Grundwiderspruchs zwischen dem Menschen als Rechtssubjekt und dem Tier als reinem Objekt dienen kann. Die Schnittstelle zwischen anthropozentrischem und nicht-anthropozentrischem Tierschutz verläuft keineswegs zwischen den ökonomischen und ethischen Interessen, dies schon deswegen nicht, weil die Ethik der Tierliebe als Verantwortungsethik verstanden wird, die dem christlich-abendländischen Wertesystem angehört. Die anthropozentrische Wertorientierung würde erst dann verlassen, wenn

⁸¹ Zur Notwendigkeit einer interdisziplinär angelegten Umweltwissenschaft siehe Jänicke/Simonis/Weigmann (FN. 20) mit 16 Einzelbeiträgen sowie 308 ff.; zur Notwendigkeit einer neuen Umweltpolitik siehe K.-M. Meyer-Abich (FN. 9).

⁸² Das Tierschutzrecht wird rechtssystematisch im allgemeinen dem Naturschutzrecht zugeordnet, vgl. Lorz (FN. 55). Vorbem. zum BNatSchG Anm. 5; entsprechend ist in allen vorliegenden Darstellungen zum Umweltrecht das Tierschutzrecht entweder ganz ausgeklammert oder nur einbezogen, soweit Fragen des Naturschutzes erörtert werden.

⁸³ Unterstützung erfährt diese Sicht noch aus der Gen-Forschung, die die evolutionsbedingten Grenzen zwischen Mensch und Tier im Vergleich zu Darwins Evolutionstheorie noch weiter verwischt hat, und aus der Gen-Technologie, die die natürlichen Barrieren zwischen den Organismen bereits eingerissen hat.

dem Tier ein rechtlich faßbarer Eigenwert zugemessen wird, der nicht zur Disposition des Menschen steht. Es macht auch praktisch einen fundamentalen Unterschied, ob Tierversuche, Nutztierehaltung und tierische Produktion als vorgesetzte Prämisse gedacht werden oder ob ihre grundsätzliche Berechtigung durch ein spezielles Gesetz festgestellt werden muß. Im ersten Fall können nur noch humane und quantitätsmäßig begrenzte Formen der Ternutzung ins Gesetz geschrieben werden, während im zweiten Fall eine echte Interessenabwägung stattzufinden hätte, die den Legitimationszwang bei Tierversuchen, Eier- und Geflügelfabriken, Fleischproduktionsanlagen und Massenschlachtung jedenfalls sehr verstärken würde.

In der jüngsten Diskussion um die Novellierung des Tierschutzgesetzes⁸⁴ ist diese Funktion des Tierschutzes leider nur oberflächlich zur Sprache gekommen. Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat die Opposition zwar dessen eindeutige Parteinaahme zugunsten der Forschung und Wirtschaft vorgehalten und einen grundsätzlichen Verzicht auf Tierversuche verbunden mit Vorschlägen zur artgerechten Tierhaltung gegenübergestellt.⁸⁵ Die Rechtsstellung des Tieres und der Stellenwert des Tierschutzrechts im Gesamtsystem des umweltbezogenen Rechts ist aber überhaupt nicht zur Sprache gekommen.⁸⁶ Bedauernswert daran ist nicht nur die vertane Chance einer Problematisierung des Eigenwertes der Tiere, sondern grundsätzlicher das darin sichtbar werdende Fehlen eines umfassenden umweltpolitischen Konzepts. Die Berührungs punkte zwischen Waldsterben, Tierversuchen, Bodenverseuchung, Chemikaliengebrauch und Umwelterkrankungen liegen nämlich nicht nur in der ökologischen Krise als Folgen eines schrankenlosen Wirtschaftswachstums. Die Ursachen stecken tiefer. Zu den Ursachen gehört die westliche Vorstellung von einem Dualismus zwischen Mensch und Natur und speziell das seit Descartes vorherrschende Wissenschaftsverständnis, das den Menschen als einen von der Natur losgelösten Beobachtenden und Handelnden begreift. Dies hat zu dem anthropozentrischen Weltbild geführt, das sich die Umwelt immer nur als Objekt der Betrachtung und Einflußnahme vorstellen kann. Erst mit dem ökologischen Umdenken wird die allmähliche Aufgabe dieser Anthropozentrik ermöglicht. Für Umweltpolitik und Umweltrecht kommt es darauf an, die Objektstellung der Umwelt zu relativieren und Instrumente zu entwickeln, die das Gegensatzpaar Mensch=Subjekt-Umwelt=Objekt in ein dialektisches Mensch-Umwelt-Verhältnis umwandeln.

Im geltenden Recht ist die Polarität noch völlig ungebrochen. Es macht jedenfalls wenig Sinn, Aufweichungen der Anthropozentrik dort hineinzuinterpretieren, wo ausschließlich die Ressourceninteressen der heute lebenden Menschen und bestenfalls der nächsten Generationen regieren. Auch die vom ökonomischen Nutzungsinteresse vermeintlich weniger betroffenen Bereiche des Natur- und Tierschutzes stehen unter dem Diktat anthropozentrisch-egoistischer Bewertung.

Wenn das Versagen der Umweltpolitik durch kosmetische Verbesserungen wie Katalysator, Tempolimit und dergleichen nicht weiter verschlümmt werden soll, sind grundsätzliche Neuorientierungen nötig. Das Recht als solches könnte hierbei

⁸⁴ Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 10. 4. 85 (BT-Drucks. 10/3158); Gegenentwürfe der SPD (Land Hessen) vom 28. 10. 83 (BR-Drucks. 450/83) und der GRÜNEN vom 7. 11. 83 (BT-Drucks. 10/571).

⁸⁵ Vgl. dazu die Bundestagsdebatte vom 14. 5. 85 (BT-Protokolle 10/137, 10218 ff.); ferner Das Parlament Nr. 23 v. 8. 6. 1985, S. 1-3.

⁸⁶ In seinem Redebesitz sprach der GRÜNEN-Abgeordnete H. Werner vom »Lebensrecht der Tiere«, ließ jedoch offen, welche rechtlichen Implikationen darin stecken.

sicher keine ausschlaggebende Rolle spielen, vielleicht aber einen eigenständigen Beitrag zur ökologischen Wende leisten. Juristisch steht zur Diskussion, ob es Rechte nicht nur für Menschen gibt, sondern daneben auch für die Natur.⁸⁷

361

⁸⁷ Den Begriff »Natur« verwende ich hier zur Abgrenzung vom Begriff »Umwelt« (der die Mittelpunktsstellung des Menschen verrät) in der Bedeutung des gesamten Lebensraumes, in dem sich der Mensch befindet; K.-M. Meyer-Abich (FN. 9), S. 19 f., spricht gleichbedeutend von »natürlicher Mitwelt«. G. Altner (Umwelt-Mitwelt-Nachwelt. Umweltheorie als Voraussetzung individuellen und gesellschaftlichen Handelns, in: Jänicke/Simonis/Weigmann (FN. 10), S. 279) verwendet den Begriff »Mitwelt« im gleichen Sinne. Eine umfassende Definition der Umwelt anhand rechtsvergleichender Untersuchungen wird entwickelt in: M. Kloepfer/K. Bosselmann, Zentralbegriffe des Umweltchemikalienrechts. Rechtsvergleichende Analysen und Vorschläge zur internationalen Harmonisierung (1985), 149 ff.

DIE NEUE FREIHEIT BEIM SPAREN UND BAUEN: BHW DISPO 2000
Mit BHW DISPO 2000 komme ich schnell zum eigenen Wintergarten.

Denn das BHW hat als erste Bausparkasse die Teilbausparsumme eingeführt.

Damit habe ich die Möglichkeit, schnell meinen Traum vom eigenen Wintergarten zu verwirklichen, unser Bad zu modernisieren, neue Fenster und Türen einzubauen oder das Dach auszubauen. Also, BHW DISPO 2000 ist eine phantastische Sache. Worauf noch warten?

Sprechen Sie doch auch einmal mit Ihrem BHW-Berater.

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst

